CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/27

Allgemeine Verteilung

17. Mai 2023

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**5.4.1.1 ADN: Allgemeine Angaben im Beförderungspapier**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

**Einleitung**

1. In den Absätzen 5.4.1.1.1 ADN und folgende wird festgelegt, welche Angaben im Beförderungs-papier enthalten sein müssen. Diese Vorschriften sind überwiegend mit den Regelwerken ADR und ADN harmonisiert.

2. Im ADN gibt es aber besondere Angaben, die für das Beförderungspapier wichtig sind, aber nur bei der Beförderung in der Binnenschifffahrt eine Rolle spielen. Diese Angaben sollen in den Absätzen 5.4.1.1.1 ADN nachgetragen werden.

**I. Anträge**

3. Im Absatz 5.4.1.1.1 (*Allgemeine Angaben, die bei der Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken im Beförderungspapier enthalten sein müssen)* in Buchstabe i) am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzen und folgenden Buchstaben j) anfügen:

„j) wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (11) die zusätzliche Anforderung „ST01“ erwähnt wird, die Bestätigung einer erfolgten Stabilisierung (siehe Unterabschnitt 7.1.6.11).“.

4. Im Absatz 5.4.1.1.2 *(Allgemeine Angaben, die bei der Beförderung in Tankschiffen im Beförderungs-papier enthalten sein müssen)* in Buchstabe g) am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzen und folgenden Buchstaben h) anfügen:

„h) die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20), Bemerkung 3, Bemerkung 17, Bemerkung 22 oder Bemerkung 39 Buchstabe b) jeweils geforderten Angaben.“.

**II. Begründung**

5. Bei den Vorschlägen in den Absätzen 3 und 4 dieses Dokumentes handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung der dem ADN beigefügten Verordnung. Dadurch, dass diese in Teil 7 und Tabelle C des ADN geforderten Angaben für das Beförderungspapier nochmals in den Absätzen 5.4.1.1.1 und 5.4.1.1.2 ADN aufgelistet werden, soll vermieden werden, dass einige für die sichere Beförderung und für den Beförderer wichtige Angaben im Beförderungspapier vergessen werden.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/27. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6. [↑](#footnote-ref-2)